Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

6. Kapitel: Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3. Abschnitt: Pflichten gegenüber Vollzugs- und Aufsichtsorganen Art. 74 Altersausweis ArGV 1

Art. 74

Artikel 74

Altersausweis

(Art. 29 Abs. 4 ArG)

- ¹ Für alle Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zur Verfügung der Vollzugs- und Aufsichtsbehörden zu halten.
- ² Der Altersausweis wird vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimatortes, für nicht in der Schweiz geborene Ausländer und Ausländerinnen von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich ausgestellt.

Allgemeines

Ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin hat bei der Einstellung von Jugendlichen einen Altersausweis zu verlangen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen über das Mindestalter und die einzelnen altersabhängigen Bestimmungen eingehalten werden (vgl. Kommentar Art. 29 Abs. 4 ArG).

Absatz 1

Zu den Pflichten der Arbeitgeber gehört, dass sie mittels Altersausweise das Alter ihrer jugendlichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen überprüfen und das entsprechende Dokument beziehungsweise eine Kopie davon in den entsprechenden Personalakten aufbewahren und auf Verlangen den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden aushändigen können.

Absatz 2

Im Sinne einer praktischen Anleitung wird in diesem Absatz erklärt, bei welcher Amtsstelle ein gültiger Altersausweis bestellt werden kann. Als Altersausweis dient auch ein Pass, eine Identitätskarte oder ein Ausländerausweis.

SECO, Juli 2016 174 - 1